

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.157.653

Wien, 25. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 636/J vom 27. Februar 2025 der Abgeordneten MMag.<sup>a</sup> Pia Maria Wieninger, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird angemerkt, dass es durch die Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. I Nr. 10/2025 zum Teil zu erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien kam, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

#### Zu Frage 1 bis 5

*1. Mit welchen Schadenersatzforderungen ist Ihr Haus derzeit, beziehungsweise war Ihr Haus unter Einbeziehung nachgeordneter Bereiche (also durch Ihr Haus beaufsichtigte Unternehmen des Bundes etc.) generell in den Jahren 2017 bis 2025 konfrontiert (bitte um nähere Angaben zu Materie und Zeitpunkt)?*

- 1.a. Welche Fälle davon stehen im Zusammenhang mit Postenbesetzungen?*
- 2. Welcher finanzielle und personelle Aufwand entstand durch die Anerkennung beziehungsweise Abwehr dieser Ansprüche, insbesondere in Bezug auf Fälle im Zusammenhang mit Postenbesetzungen?*
- 3. Welche Zahlungen leistet beziehungsweise leistete Ihr Haus aufgrund von Schadenersatzansprüchen, die in einem Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen beziehungsweise postenbesetzungsbezogenen Sachverhalten stehen (bitte um anonymisierte Angaben), tatsächlich?*
- 4. Auf Basis welcher Grundlage (insbesondere Urteil welcher Instanz) wurden in den jeweiligen Fällen tatsächlich Zahlungen geleistet?*
- 5. Welche dieser Fälle stehen in einem Zusammenhang mit Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission?*

Im Abfragezeitraum 1. Jänner 2017 bis 27. Februar 2025 war das Bundesministerium für Finanzen (BMF-Zentralleitung) in Zusammenhang mit Funktionsbesetzungen in Vertretung des von den Schadenersatzforderungen betroffenen Rechtsträgers, der Republik Österreich (Bund), in nachstehenden Fällen konfrontiert:

Aufgrund eines im Jahr 2015 wirksam gewordenen Vergleichs, der im Zuge einer damals anhängigen gerichtlichen Klage einer bediensteten Person des BMF gegen die Republik Österreich als Dienstgeber und beklagte Partei geschlossen wurde, war die Republik Österreich innerhalb des obigen Abfragezeitraums zur Leistung von Schadenersatzzahlungen verpflichtet. Diese Amtshaftungsklage erging in Folge einer von der Bundes-Gleichbehandlungskommission mit Gutachten festgestellten Diskriminierung der beschwerdeführenden Person beim beruflichen Aufstieg aufgrund des Geschlechts und des Alters. Die Gesamthöhe dieser Schadenersatzzahlungen im Abfragezeitraum betrug 63.484,32 Euro.

Weiters war das BMF im Jahr 2023 in einem Fall in Vertretung der Republik Österreich als Dienstgeber und beklagte Partei an einem (erstinstanzlichen) gerichtlichen Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht beteiligt. Aufgrund eines durch die BMG-Novelle 2022 bedingten Zuständigkeitsübergangs vom vormaligen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zum BMF gelangte die klagende Person in den personellen Zuständigkeitsbereich des BMF. Diese zeitlich bereits vor In-Kraft-Treten der BMG-Novelle

2022 anhängig gewordene Schadenersatzklage stützte sich auf das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und eine behauptete Diskriminierung dieser Person beim beruflichen Aufstieg aufgrund des Alters und des Geschlechts. Diese Klage erging in Folge einer von der Bundes-Gleichbehandlungskommission mit Gutachten festgestellten Diskriminierung der beschwerdeführenden Person beim beruflichen Aufstieg aufgrund des Geschlechts und des Alters. Das Gerichtsverfahren endete durch einen Vergleich mit einem Vergleichsbetrag in Gesamthöhe von 53.233,37 Euro (einschließlich eines immateriellen Schadenersatzes sowie eines Kostenbeitrags).

Im Jahr 2024 wurde ein gerichtliches Verfahren einer (vormaligen) bediensteten Person des BMF anhängig, an dem das BMF in Vertretung der Republik Österreich als Dienstgeber und beklagte Partei beteiligt ist. Diese Schadenersatzklage stützt sich auf das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und eine behauptete Diskriminierung der betreffenden Person beim beruflichen Aufstieg aufgrund des Alters, des Geschlechts und der Weltanschauung. Das Gerichtsverfahren ist zum Stichtag der Anfrage immer noch anhängig, weshalb keine Aussagen zu entstandenen Schadenersatzzahlungen getroffen werden können. Zwar ist diese Klage mit einem Streitwert beziffert und begehrt die klagende Person den Ersatz des behaupteten Vermögensschadens und eines immateriellen Schadens. Da die tatsächlichen Summen jedoch abhängig von den Feststellungen des zuständigen Gerichts bzw. des Ausgangs des noch laufenden Verfahrens sind, liegen daher gegenwärtig noch keine Daten zu entstandenen Schadenersatzzahlungen vor. Diesem Verfahren ging im Übrigen kein Verfahren vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission voraus.

Darüber hinaus waren im Abfragezeitraum 1. Jänner 2017 bis 27. Februar 2025 acht Verfahren gerichtsanhängig, die alle im Zusammenhang mit Postenbesetzungen im nachgeordneten Bereich standen bzw. stehen. Anspruchsgrundlage der geltend gemachten Schadenersatzforderungen war auch in diesen Fällen das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (Ersatz gemäß §§ 18, 18a und 19b B-GIBG), wobei Diskriminierungsgründe (Alter, Geschlecht, Weltanschauung) beim beruflichen Aufstieg geltend gemacht wurden.

Fall einer behaupteten Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung: Abweisendes Erkenntnis des BVwG im Jahr 2017.

Fall einer behaupteten Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung: Abweisendes Erkenntnis des BVwG im Jahr 2020.

Fall einer behaupteten Diskriminierung aufgrund der Alters: Abweisendes Erkenntnis des BVwG im Jahr 2019.

Fall einer behaupteten Diskriminierung aufgrund des Alters, Geschlechts und der Weltanschauung: Mit Erkenntnis des BVwG im Jahr 2021 wurde der Beschwerde Folge gegeben.

Fall einer behaupteten Diskriminierung aufgrund des Alters und des Geschlechts: Mit Erkenntnis des BVwG im Jahr 2022 wurde der Beschwerde teilweise Folge gegeben (Diskriminierung aufgrund des Geschlechts).

Fall einer behaupteten Diskriminierung aufgrund des Alters: Mit Erkenntnis des BVwG im Jahr 2023 wurde der Beschwerde teilweise Folge gegeben.

Fall einer behaupteten Diskriminierung aufgrund des Alters: Das Verfahren vor dem BVwG ist nach einem aufhebenden Erkenntnis des VwGH im Jahr 2024 wieder beim BVwG anhängig.

Fall einer behaupteten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts: Mit Urteil des LG St. Pölten als ASG im Jahr 2020 wurde eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts festgestellt

In folgenden fünf Fällen wurden Entschädigungszahlungen geleistet:

Erkenntnis des BVwG auf Grundlage des § 18a Abs. 1 und 2 Z 1 B-GIBG (7.070,55 Euro) und § 18a Abs. 1 iVm § 19b B-GIBG (5.000 Euro). Gesamtzahlung: 12.070,55 Euro.

Erkenntnis des BVwG auf Grundlage des § 18a Abs. 2 Z 1 B-GIBG (39.030,25 Euro) und §19b B-GIBG (5.000 Euro). Gesamtzahlung: 44.030,25 Euro.

Erkenntnis des BVwG auf Grundlage des § 19b B-GIBG (5.000 Euro). Gesamtzahlung: 5.000 Euro.

Erkenntnis des BVwG auf Grundlage des § 18a Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 B-GIBG (101.155,66 Euro) und § 18a Abs. 1 iVm § 19b B-GIBG (2.500 Euro). Gesamtzahlung: 103.655,66 Euro.

Dieses BVwG-Erkenntnis wurde im Jahr 2024 vom VwGH im Revisionsverfahren aufgehoben und ist das Verfahren derzeit wieder beim BVwG anhängig.

Urteil des LG St. Pölten als ASG auf Grundlage des § 18 B-GIBG (78.663,58 Euro inkl. Verfahrenskosten und 5.000 Euro Entschädigung) – Gesamt 83.663,58 Euro.

In den angeführten Verfahren kam es vor Gerichtsanhangigkeit zu einem Verfahren vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission, wobei diese ein Gutachten erstellte.

Die entsprechende Bearbeitung erfolgt durch die nach der Geschäftseinteilung zuständige Fachabteilung bzw. die zuständigen Fachabteilungen. Aufzeichnungen, aus denen sich die zu Frage 2 geforderten Aufstellungen ableiten lassen, werden nicht geführt.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

